

Satzung des Freilandlabors Britz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt „Freilandlabor Britz e. V. - Förderverein zur Naturerziehung im Britzer Garten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Errichtung, Förderung und Unterhaltung eines Zentrums zur Umwelt- und Naturerziehung (Freilandlabor) auf dem Gelände des Erholungsparks „Britzer Garten“,
 - b) die Förderung und Unterhaltung des Arbeitskreises „Grün macht Schule“.
- (2) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung von Volksbildung und Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere für Kinder und Jugendliche -, um ökologisches Verständnis zu erreichen.
 - b) Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.
 - c) Förderung des Tierschutzes.
 - d) Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes.
 - e) Förderung des Umweltschutzes im Allgemeinen sowie der rationellen Energieverwendung im Sinne der Ressourcenschonung, Förderung der Luftreinhaltung, der Lärmbekämpfung, des Gewässerschutzes und einer umweltfreundlichen Abfallwirtschaft im Besonderen.

§ 3 Gemeinnützlichkei und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche

Zwecke der Abgabeordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Diese Zwecke werden innerhalb des Naturschutzzentrums ins-besondere durch wissenschaft-liche sowie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnis-mäßige Vergütungen begünstigt werden.
- ## § 4 Einrichtungen
- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrich-tungen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- ## § 5 Mitgliedschaft
- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Vereini-gungen und Unternehmen werden. Sie sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Außer-dem besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft, die auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen wird.
 - (2) Aufnahme oder Ablehnung erfolgen durch Vorstands-beschluss. Sie sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den erforderlichenfalls die nächste ordentliche Mitgliederver-sammlung entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung.

2. Durch Austritt, der vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden kann.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein,
4. wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben oder
5. trotz wiederholter Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann die Mitglieder-versammlung angerufen werden.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Personalwahlen entscheidet die absolute Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzung werden Protokolle gefertigt, die dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

- (7) die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe der Beiträge.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzverwalter sowie bis zu fünf Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte Geschäftsführer berufen.

§ 9 Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden. Alle an die Arbeitskreise gerichteten Handlungen und Verlautbarungen der Arbeitskreise werden vorher mit dem Vorstand abgestimmt. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszweckes können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung zu der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zur Kenntnis gebracht werden. Schriftliche Stimmabgaben bei begründeter Abwesenheit sind zulässig. Sie sind vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins können rechtsgültige Beschlüsse in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, und zwar mit mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder. Die angestrebten Beschlüsse müssen mit der Begründung aus der Einladung hervorgehen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 04.12.1997